

Erläuterungen zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)

1. Ausgangslage

Die Bio-Verordnung gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse, für Lebens- und Futtermittel sowie für Nutztiere. Sie regelt die Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion und Verarbeitung sowie die Kennzeichnung von Bio-Produkten.

Die seit 1997 bestehende Bio-Verordnung wurde inzwischen regelmässig angepasst und erweitert. Mit dem Agrarabkommen mit der EG und zur Sicherstellung eines hindernisfreien grenzüberschreitenden Warenverkehrs besteht die Notwendigkeit der Gleichwertigkeit der Produkte aus biologischer Produktion. Damit verbunden ist der periodische Nachvollzug der Änderungen der EG Bio-Verordnung. Während die EG das Regelwerk mehrmals jährlich anpasst, versucht die Schweiz, den Nachvollzug auf ein Bundesratsgeschäft pro Jahr zu begrenzen.

Auch auf das Jahr 2010 hin stehen wieder diverse Anpassungen materieller Natur und eine teilweise redaktionelle Überarbeitung an: Per 27. Juli 2007 trat in der EG die neue Öko-Verordnung 834/2007¹ und per 25. September 2008 die dazu gehörende Verordnung 889/2008² in Kraft. Damit wurde praktisch das gesamte Regelwerk der EG totalrevidiert.

2. Wichtigste Änderungen im Überblick

Die nachfolgend aufgeführten inhaltlichen Änderungen sind insgesamt von geringer Tragweite. Jedoch wird damit sichergestellt, dass die Gleichwertigkeit der Schweizer Bio-Verordnung mit dem Gemeinschaftsrecht, gemäss Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EG, weiterhin gewährleistet ist.

- Verbot der Hydrokultur.
- Unter strengen Beschränkungen soll eine Bewilligung von chemisch- synthetischen Stoffen in Fallen für Schadinsekten ermöglicht werden.
- Die Verwendung von mineralischem Stickstoffdünger wird verboten.
- In der Schweiz wird, wie in der EG, auf die Definition „Kleinbetriebe“ verzichtet, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Die Übergangsfrist der Anbindehaltung von Pferden und Ziegen in vor 2001 bestehenden Gebäuden wird vom 31. Dezember 2010 auf den 31. August für Pferde und den 31. Dezember 2013 für Ziegen verlängert.
- Die Regelung für die Verwendung von nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial wird der Regelung der EG angenähert. Dies bedeutet für die Schweiz eine Lockerung.
- Die Herstellung von biologischer Hefe wird geregelt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1

² Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008, ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 80.

- Die Zulassung nicht-biologischer Zutaten wird präziser umschrieben.
- Die Bedingungen für die Verwendung der Codenummer der Kontrollstellen werden festgelegt.
- Die Vermarktung ausländischer Erzeugnisse soll neu auch auf einer Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und gegebenenfalls Kontrollbehörden in Drittländern basieren können.

Gleichzeitig wird eine gewisse Angleichung der Struktur der Verordnung an das europäische Regelwerk vorgenommen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die Konkordanz-Tabelle im Anhang gibt einen Überblick über die Änderungen der einzelnen Artikel und dem Bezug zur neuen EG-Verordnung.

Für diejenigen Artikel, welche nachfolgend nicht kommentiert sind, verweisen wir auf die Konkordanz-tabelle.

Im Bereich Verarbeitung wurde die Architektur mehrheitlich derjenigen der EG-Verordnung angepasst. Die meisten Änderungen betreffen somit Umstrukturierungen des Verordnungstextes.

Artikel 1 Geltungsbereich

Die Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei von wild lebenden Tieren gelten nicht als biologisch (hingegen besteht in Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c eine spezifische Kennzeichnungsvorschrift dazu). Neu gilt die Verordnung auch für als Lebensmittel oder als Futtermittel verwendete Hefen.

Art. 10 Abs. 2

Die Hydrokultur war bereits bisher implizit verboten. Analog zur EG wird dies in ein explizites Verbot umgewandelt. Unter Hydrokultur versteht man eine Anbaumethode, bei der die Pflanzen ausschliesslich in einer mineralischen Nährstofflösung oder in einem inerten Medium wie Perlit, Kies oder Mineralwolle wurzeln, dem eine Nährstofflösung zugegeben wird. Die Hydrokultur entspricht nicht dem Grundsatz der biologischen Landwirtschaft, die natürlichen Kreisläufe und Prozesse zu berücksichtigen.

Art 15a Abs. 2 Bst. b und Abs. 3

Neu gilt die Ausnahme vom Anbindeverbot für Tiere der Rindergattung für alle Betriebe, sofern die RAUS-Bestimmungen eingehalten werden (Bisher: Ausnahme vom Verbot der Anbindehaltung für Tiere der Rindergattung auf Kleinbetrieben). Die Delegationsnorm an das Departement, um die Grösse der Kleinbetriebe festzulegen, wird aufgehoben. Die Anbindehaltung in Kombination mit RAUS ist tiergerecht und biokonform.

Die EG überlässt es neu - nach intensiven, aber ergebnislosen Diskussionen – den Mitgliedstaaten, eine Obergrenze für die Kleinbetriebe festzulegen (oder nicht). Wir folgen mit unserer Lösung dem Beispiel Frankreichs, das explizit auf diese Festlegung verzichtet. Dies mit einer ähnlichen Begründung wie bei uns, nämlich dass auch grössere Betriebe mit Anbindehaltung ausgezeichnete Bedingungen für das Wohlbefinden der Tiere bieten können.

Artikel 16a Abs 9

Viele Biobetriebe vermieten Pensionspferde-Boxen. Die darin gehaltenen Pferde gehören nicht dem Biobetrieb, sondern privaten Pferdebesitzern. Diese lassen sich nicht vorschreiben, welches Kraftfutter ihren Pferden verfüttert werden soll. Ist das Spezialfutter in biologischer Qualität nicht verfügbar, muss damit gerechnet werden, dass die Pferdebesitzer ihre Pferde auf nicht biologische Betriebe verschieben, und für die Biobetriebe damit ein ganzer Betriebszweig verlorengeht. Mit diesem neuen

Absatz wird dieser Situation Rechnung getragen.

Dies ist eine Regelung, welche die EG nicht kennt. Bei Pensionspferden, die nicht dem Biobauern gehören, geht es nicht um die „tierische Erzeugung“, aus diesen Pferden werden keine Produkte hergestellt. Somit besteht keine Gefahr, dass Produkte in den Export gelangen würden, welche den EG-Anforderungen nicht genügen.

Artikel 16i Spezifische Grundsätze für die Herstellung von biologischen Lebensmitteln

Die EG hat in Artikel 6 EG 834/2007 Grundsätze für die Verarbeitung von biologischen Lebensmitteln erlassen. Diese Grundsätze werden vollständig übernommen.

Artikel 16j Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Der bisherige Artikel 18 wurde aufgeteilt in „Vorschriften bezüglich Herstellung“ und „Vorschriften bezüglich Kennzeichnung“. Artikel 16j beinhaltet sämtliche Vorschriften bezüglich „Herstellung“ und entspricht inhaltlich dem Artikel 19 EG 834/2007.

Neu ist, dass Hefe und Hefeprodukte zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden (EG 889/2008 Art. 27 Bst. c, bis zum 31. Dezember 2013 können sie jedoch noch zu den Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden; siehe Übergangsfristen).

Artikel 16k Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung

Die Kriterien wurden gemäss Artikel 21 EG 834/2007 in diesem Artikel zusammengefasst.

Artikel 16l Vorschriften für die Herstellung von biologischen Futtermitteln

Diese Vorschriften wurden analog den Lebensmittel auch für Futtermittel übernommen und entsprechen Artikel 18 EG 834/2007. Der Einsatz von chemisch synthetischen Lösungsmitteln ist in der Schweiz bereits heute verboten (EVD-Bio-V, Anhang 7, Punkt 112)

Artikel 16m Vorschriften für die Herstellung von biologischer Hefe

Biologische Hefe und Hefeprodukte wurden neu in den Geltungsbereich aufgenommen. Dieser Artikel entspricht Artikel 20 EG 834/2007.

Artikel 17

Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben, da die Angabe der Codenummer neu in den gemeinsamen Bestimmungen geregelt wird (Art. 21c).

Artikel 18

Artikel 18 beinhaltet die Kennzeichnungsvorschriften der bisherigen Artikel 18 und 19, inhaltlich hat sich nichts geändert. Strukturell angepasst an Artikel 23 Absatz 4 EG 834/2007.

Artikel 19

Aufgehoben, da integriert in Artikel 18.

Artikel 20 Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Umstellungsbetrieben

In Absatz 1 und Absatz 5 wurden die Verweise angepasst.

Die Anforderungen an Umstellungsbetriebe und die Deklaration der betroffenen Produkte unterscheiden sich in der Schweiz wesentlich von denjenigen in der EG. Sie sind deshalb im bilateralen Agrar-

abkommen von der Äquivalenz ausgeschlossen worden. Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede auf.

	Thematik	Regelung EG	Regelung CH
A	Umstellungszeitpunkt	Nicht geregelt	1. Januar
B	Umstellungszeit für Dauerkulturen	3 Jahre vor der Ernte	2 Jahre (ab 1. Januar)
	Umstellungszeit für einjährige Kulturen	2 Jahre vor Aussaat	2 Jahre (ab 1. Januar)
C	Anerkennung der Bewirtschaftung der Vorjahre (rückwirkende Anerkennung von Umstellungsjahren)	Möglich	Nicht möglich
D	Vermarktung von Produkten mit Umstellungsdeklaration	Frühestens 1 Jahr nach Umstellung	Frühestens 4 Monate nach dem Umstellungszeitpunkt
E	Vermarktung von zusammengesetzten pflanzlichen Produkten mit Umstellungsdeklaration	Nicht zulässig	Zulässig
F	Vermarktung von tierischen Produkten mit Umstellungsdeklaration	Nicht zulässig	Zulässig

Damit Umstellungsprodukte in die Äquivalenz mit der EG aufgenommen werden können, müssten in der Schweiz mindestens die Bestimmungen zur Umstellungsdeklaration (Ziffern D bis F) an diejenigen der EG angepasst werden.

Eine solche Anpassung ist im jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen, da sie bestehende Vermarktungsmöglichkeiten von Umstellungsprodukten im Inlandmarkt unterbinden würde.

Artikel 21b

Absatz 1 Buchstabe c wird aufgehoben, da die Angabe der Codenummer neu in den gemeinsamen Bestimmungen geregelt wird (Art. 21c).

Artikel 21c Gemeinsame Kennzeichnungsbestimmungen

Neu wird nur noch die Codenummer der Zertifizierungsstelle angegeben. Diese hat bestimmte Anforderungen zu erfüllen: gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a EG 834/2007 muss sie das Kürzel des Landes, einen Bezug auf die biologische Produktion und die von der zuständigen Behörde vergebene Referenznummer beinhalten. Diese Bestimmung gilt für nicht für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, Lebensmittel und Futtermittel gemeinsam. Bis zum 31. Dezember 2010 darf noch der Name und/oder die Codenummer der Zertifizierungsstelle nach bisherigem Recht angegeben werden (Übergangsfrist).

Artikel 23a

Das Departement kann eine Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen sowie gegebenenfalls auch von Kontrollbehörden erstellen. Ein aus einem Drittland eingeführtes Erzeugnis soll in der Schweiz als biologisches Erzeugnis vermarktet werden können, wenn die Unternehmer ihre Tätigkeit auf allen Stufen einer dieser Zertifizierungsstellen oder gegebenenfalls Kontrollbehörden unterstellt haben und nachgewiesen wird, dass die Bedingungen von Artikel 22 der Bio-Verordnung erfüllt sind.

Artikel 24 Absätze 1 und 2

Anpassung an die neue Ausgangslage gemäss Artikel 23a bei den Einzelermächtigungen.

Artikel 24a Absatz 2

Anpassung an die neue Ausgangslage gemäss Artikel 23a, was die Kontrollbescheinigungspflicht anbelangt.

Artikel 30 Abs. 1bis

Für gemäss Artikel 23a der Bio-Verordnung eingeführte Erzeugnisse sollten die betreffenden Unternehmer eine geeignete Bescheinigung, ausgestellt von den akkreditierten Zertifizierungsstellen und allenfalls Kontrollbehörden gemäss Artikel 23a, vorlegen können. Ein Muster wird im Anhang 11 der EVD Bio-Verordnung zur Verfügung stehen.

Artikel 30 Abs 2 und 2^{bis}

Anpassung an den geänderten Artikel 13a Absatz 6. Damit wird sichergestellt, dass bei der Verwendung von vegetativem Vermehrungsmaterial aus nicht biologischer Herkunft Rückstandskontrollen erfolgen. Damit geht die Schweiz im Interesse der Glaubwürdigkeit weiter als die EG.

Artikel 39d Abs. 1

Hier geht es um eine Verlängerung der Übergangsfrist betreffend die Anbindehaltung von Ziegen und Arbeitspferden. Für Pferde kann die Anbindehaltung gemäss TSchV bis max. 31. August 2013 verlängert werden, für Ziegen wird sie um 3 Jahre verlängert. Für Rinder braucht es mit der neuen Regelung in Artikel 15a keine Übergangsfrist mehr.

Artikel 39j

Bst. a: Bis zum 31. Dezember 2010 kann weiterhin die Codenummer und/oder der Name der Zertifizierungsstelle angegeben werden. Diese Übergangsfrist ist länger als in der EU (1. Juli 2010), da die Änderung erst mit der vorliegenden Verordnungsänderung per 1. Januar 2010 veröffentlicht wird.

Bst. b: Hefe und Hefeprodukte können bis zum 31. Dezember 2013 zu den Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2014 Hefe in biologischer Qualität verwendet werden muss.

Anhang 1

Der gesamte Anhang 1 wird revidiert und den Kontrollvorschriften der EG angenähert. Dazu wurde im Wesentlichen die Struktur der EG übernommen, der Inhalt aber den Schweizerischen Gegebenheiten angepasst. Die Entsprechung der einzelnen Ziffern des Anhangs mit den entsprechenden Artikeln der Verordnung EG 889/2008 ist ebenfalls aus der Konkordanztafel ersichtlich.

4. Ergebnisse der Befragung der interessierten Kreise / Anhörung

[Wird nach Anhörung eingefügt]

5. Auswirkungen

5.1. Bund

Die Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

5.2. Kantone

Die Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone.

5.3. Volkswirtschaft

Die Änderungen dienen der Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit unserer Vorschriften mit denjenigen der EG. Damit stellen sie die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der Schweiz und die Exportfähigkeit unserer Bio-Produkte sicher. Die Anpassungen der Bestimmungen über die Anbindehaltung von Rindvieh verbessern die Rechtssicherheit für die Landwirtinnen und Landwirte.

6. Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen entsprechen jenen der Europäischen Gemeinschaft. Die meisten der von uns vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem autonomen Nachvollzug der totalrevidierten EG-Bio-Gesetzgebung von Seiten der Schweiz, damit die Äquivalenz der Bio-Bestimmungen und damit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischen Landbau, wie im Agrarabkommen der Schweiz mit der EG festgehalten, auch weiterhin aufrecht erhalten werden kann.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt werden.

8. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft.

**Verordnung
über die biologische Landwirtschaft und
die Kennzeichnung biologisch
produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel**

(Bio-Verordnung)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel
verordnet:

I

Die Bio-Verordnung vom 22. September 1997¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

² Diese Verordnung gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen.

³ Diese Verordnung gilt nicht für die Jagd, die Fischerei und die Aquakultur sowie deren Erzeugnisse.

Art. 3 Bst. c

Für die Produktion, die Aufbereitung sowie die Vermarktung biologischer Erzeugnisse gelten folgende Grundsätze:

- c. Gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte dürfen nicht verwendet werden. Davon ausgenommen sind veterinärmedizinische Erzeugnisse.

Art. 10 Abs. 2

² Hydrokultur ist nicht gestattet.

¹ SR 910.18

Art. 11 Abs. 2

² Das Departement legt die zulässigen Pflanzenschutzmittel sowie ihre Verwendung fest. Stoffe, die nicht pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder mineralischen Ursprungs und nicht mit ihrer natürlichen Form identisch sind, werden nur zugelassen, wenn in ihren Verwendungsbedingungen jeglicher Kontakt mit den essbaren Teilen der Pflanze ausgeschlossen wird. Das Bewilligungsverfahren nach der Pflanzenschutzmittel-Verordnung vom 18. Mai 2005² bleibt vorbehalten.

Art. 12 Abs. 2

² Das Departement bestimmt die Dünger³, die zulässig sind, und legt ihre Verwendung fest. Mineralische Stickstoffdünger dürfen nicht verwendet werden.

Art. 13a Abs. 6

⁶ Nicht biologisches Saatgut und nicht biologische Saatkartoffeln dürfen nur verwendet werden, wenn sie nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind; ausgenommen sind die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln, die für die biologische Produktion zulässig sind, und chemische Behandlungen, die aus Gründen der Pflanzengesundheit für alle Sorten einer bestimmten Art im Anbaugebiet vorgeschrieben wurden.

Art. 15a Abs. 2 Bst. b und 3

² In Absprache mit der Zertifizierungsstelle können jedoch angebunden gehalten werden:

- b. Tiere der Rindergattung, sofern die Bestimmungen über den regelmässigen Auslauf im Freien nach Artikel 61 der DZV⁴ eingehalten werden.

³ Aufgehoben

Art. 16a Abs. 9

⁹ Der Futtermittelanteil aus nicht biologischem Anbau darf für Pensionspferde 10 Prozent des gesamten Futtermittelfressens betragen.

² SR 916.161

³ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 5 der Dünger-Verordnung vom 10. Jan. 2001, in Kraft seit 1. März 2001 (SR916.171).

⁴ SR 910.13

2a. Kapitel: Anforderungen an die Verarbeitung

Art. 16i Grundsätze für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

Neben den allgemeinen Grundsätzen nach Artikel 3 gelten für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel folgende Grundsätze:

- a. Biologische Lebensmittel müssen aus biologischen landwirtschaftlichen Zutaten hergestellt sein; ausser wenn eine Zutat auf dem Markt nicht als biologisches Erzeugnis erhältlich ist.
- b. Lebensmittelzusatzstoffe, nicht biologische Zutaten mit überwiegend technischen und sensorischen Funktionen sowie Mikronährstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie auf ein Minimum reduziert werden und technologisch erforderlich sind oder besonderen Ernährungszwecken dienen.
- c. Stoffe und Herstellungsverfahren, die in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit des Erzeugnisses irreführend sein könnten, sind nicht gestattet.
- d. Die Lebensmittel müssen sorgfältig verarbeitet werden, vorzugsweise unter Anwendung biologischer, mechanischer und physikalischer Methoden.

Art. 16j Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel

¹ Die Aufbereitung verarbeiteter biologischer Lebensmittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von jener nicht biologischer Lebensmittel erfolgen.

² Verarbeitete biologische Lebensmittel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Das Erzeugnis muss überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein; bei der Bestimmung, ob ein Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt ist, werden hinzugefügtes Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt; Hefe und Hefeprodukte werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt;
- b. es dürfen nur Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromastoffe, Wasser, Salz, Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, Mineralstoffe, Spurenelemente, Vitamine sowie Aminosäuren und andere Mikronährstoffe in Lebensmitteln, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, verwendet werden, die nach Artikel 16k zugelassen worden sind;
- c. nicht biologische landwirtschaftliche Zutaten dürfen nur verwendet werden, die nach Artikel 16k zugelassen worden sind;
- d. eine biologische Zutat darf nicht zusammen mit der gleichen nicht biologischen oder im Rahmen der Umstellung erzeugten Zutat verwendet werden;

- e. das Erzeugnis muss bezüglich der gentechnisch veränderten Organismen den Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005⁵ über gentechnisch veränderte Lebensmittel entsprechen.

³ Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung biologischer Lebensmittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen, das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Art. 16k Kriterien für Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c für die Verarbeitung

¹ Das Departement legt im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) fest, welche Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c für die Verarbeitung zulässig sind. Es lässt die Erzeugnisse und Stoffe zu, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es stehen keine nach dieser Verordnung zulässigen Alternativen zur Verfügung.
- b. Das Lebensmittel kann ohne diese Erzeugnisse und Stoffe nicht hergestellt oder haltbar gemacht werden oder ohne diese können ernährungsspezifische Vorschriften nicht eingehalten werden.

² Die Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstabe b müssen in der Natur vorkommen und dürfen nur mechanischen, physikalischen, biologischen, enzymatischen oder mikrobiologischen Prozessen unterzogen worden sein, ausser wenn die betreffenden Erzeugnisse und Stoffe aus solchen Quellen nicht in ausreichender Menge oder Qualität auf dem Markt erhältlich sind.

³ Solange das Departement nicht über die Zulässigkeit von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstabe c entschieden hat, kann das Bundesamt ihre Verwendung auf Gesuch hin zeitlich und mengenmässig beschränkt bewilligen, wenn die lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfüllt sind und eine Mangelsituation vorliegt. Im Gesuch ist darzulegen:

- a. dass eine Mangelsituation vorliegt;
- b. dass das Endprodukt nicht anders hergestellt werden kann;
- c. wie lange die Mangelsituation voraussichtlich dauern wird;
- d. welche Massnahmen zur Behebung der Mangelsituation getroffen werden sollen.

⁵ SR 817.022.51

Art. 16l Herstellung von verarbeiteten Futtermitteln

¹ Die Herstellung verarbeiteter biologischer Futtermittel muss räumlich oder zeitlich getrennt von der Herstellung verarbeiteter nicht biologischer Futtermittel erfolgen.

² Ein biologisches Futtermittelausgangserzeugnis darf nicht zusammen mit dem gleichen Futtermittelausgangserzeugnis aus nicht biologischer Produktion verwendet werden.

³ Stoffe und Verfahren, die bei der Verarbeitung und Lagerung biologischer Futtermittel verloren gegangene Eigenschaften wiederherstellen, das Ergebnis nachlässiger Verarbeitung korrigieren oder anderweitig in Bezug auf die tatsächliche Beschaffenheit dieser Erzeugnisse irreführend sein könnten, dürfen nicht verwendet werden.

Art. 16m Herstellung von Hefe

Für die Herstellung von biologischer Hefe dürfen nur biologisch erzeugte Substrate verwendet werden. Andere Erzeugnisse und Stoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Artikel 16k für die Verwendung in der biologischen Verarbeitung zugelassen wurden.

3. Kapitel: Kennzeichnung**1. Abschnitt: Nicht für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse**

Aufgehoben

Art. 17 Nicht für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, Abs. 1 Bst. d

¹ Erzeugnisse, die nicht zum Verzehr bestimmt sind, dürfen nur dann als biologische Erzeugnisse gekennzeichnet werden, wenn:

- d. aufgehoben

2. Abschnitt: Lebensmittel

Aufgehoben

Art. 18 Verarbeitete Lebensmittel

¹ In der Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 für verarbeitete Lebensmitteln verwendet werden, sofern:

- a. Das Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 16j erfüllt;
- b. mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind.

² Im Verzeichnis der Zutaten dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern das Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 16j Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e erfüllt.

³ Im Verzeichnis der Zutaten und im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung dürfen die Bezeichnungen nach Artikel 2 Absatz 2 verwendet werden, sofern:

- a. Die Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei ist;
- b. alle anderen Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ausschliesslich biologisch sind;
- c. das Lebensmittel die Anforderungen nach Artikel 16j Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b, d und e erfüllt.

⁴ Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten biologisch sind.

⁵ Finden die Absätze 2 und 3 Anwendung, so darf der Bezug auf die biologische Produktion nur im Zusammenhang mit den biologischen Zutaten gemacht werden. Im Verzeichnis der Zutaten muss der Gesamtanteil der biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden.

⁶ Die Bezeichnungen und die Prozentangabe nach Absatz 5 müssen in derselben Farbe und Grösse und im selben Schrifttyp wie die übrigen Angaben im Verzeichnis der Zutaten erscheinen.

Art. 19

Aufgehoben

3. Abschnitt: Erzeugnisse aus Umstellungsbetrieben

Aufgehoben

Art. 20 Erzeugnisse aus Umstellungsbetrieben, Abs. 1 und 5

¹ Nach Artikel 17 oder 18 Absatz 1 gekennzeichnete Erzeugnisse, die in Umstellungsbetrieben produziert wurden, müssen mit dem Umstellungsvermerk «hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den ökologischen Landbau» oder «hergestellt im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft» versehen werden.

⁵ Auf Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, die in Umstellungsbetrieben produziert wurden, darf in der Kennzeichnung nach Artikel 18 Absätze 2 und 3 mit dem Umstellungsvermerk hingewiesen werden. Sie werden nicht zum Gesamtanteil der biologischen Zutaten nach Artikel 18 Absatz 5 gerechnet.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Aufgehoben

Art. 21

Aufgehoben

5. Abschnitt: Futtermittel

Aufgehoben

Art. 21a Kennzeichnung von Futtermitteln

Art. 21b Weitere Anforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln,
Bst. c

Die Angaben nach Artikel 21a müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- c. aufgehoben

Art. 21c Gemeinsame Kennzeichnungsbestimmungen

Die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für das Unternehmen, das die letzte Erzeugungs- oder Aufbereitungshandlung vorgenommen hat, zuständig ist, muss aufgeführt werden. Die Codenummer muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die Codenummer muss mit dem Kürzel des Landes nach der internationalen Norm für die aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ISO 3166 beginnen;
- b. sie muss eine Bezeichnung mit Bezug auf die biologische Produktion enthalten;
- c. sie muss eine von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle oder bei Produkten, die durch ausländischen Stellen zertifiziert werden, eine von der zuständigen Behörde vergebene Referenznummer enthalten.

4. Kapitel: Ausländische Erzeugnisse

Art. 22 Bst a

- a. sie nach Regeln produziert und aufbereitet worden sind, die jenen der Kapitel 2, 2a. und 3 gleichwertig sind;

Art. 23a Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden

Das Departement kann Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht in der Liste nach Artikel 23 aufgeführt sind, anerkennen, wenn die

Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden nachweisen, dass die betroffenen Erzeugnisse die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllen. Das Departement erstellt eine Liste der anerkannten Stellen und aktualisiert diese jährlich.

Art. 24 Abs. 1 und 2

¹ Das Bundesamt bewilligt die Vermarktung von Erzeugnissen aus Ländern, die nicht in der Liste nach Artikel 23 aufgeführt sind oder die nicht von einer nach Artikel 23a anerkannten Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde kontrolliert worden sind, sofern nachgewiesen wird, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen nach Artikel 22 erfüllen,

² Die Einzelermächtigung gilt so lange, wie die Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Sie erlischt, wenn ein Herkunftsland in die Liste nach Artikel 23 oder eine Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde in die Liste nach Artikel 23a aufgenommen wird.

Art. 24a Abs. 2

² Das Departement kann die Kontrollbescheinigungspflicht für Einfuhren aus Ländern nach Artikel 23 oder für solche, die von Stellen nach Artikel 23a zertifiziert wurden, erleichtern oder aufheben.

Art. 30 Abs. 1^{bis}, 2 und 2^{bis}

1^{bis} Die Zertifizierungsstelle nach Artikel 23a, 28 oder 29 oder gegebenenfalls die Kontrollbehörde nach Artikel 23a stellt jedem Unternehmen, das ihren Kontrollen unterliegt und in ihrem Tätigkeitsbereich die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung muss über die Identität des Unternehmens und die Art oder das Sortiment der Erzeugnisse sowie über die Geltungsdauer der Bescheinigung Aufschluss geben.

² Die Zertifizierungsstelle trifft geeignete Kontrollmassnahmen, insbesondere bezüglich der Warenflüsse und der Rückstände unzulässiger Hilfsstoffe, falls

- a. nach Artikel 7 oder 9 nicht auf dem gesamten Betrieb biologisch produziert wird, oder
- b. nach Artikel 13a vegetatives Vermehrungsmaterial aus nicht biologischer Produktion verwendet wird.

2^{bis} Das Departement kann Mindestanforderungen für diese Kontrollmassnahmen erlassen.

Art. 39d Abs 1

¹ In Absprache mit der Zertifizierungsstelle dürfen Arbeitspferde bis zum 31. August 2013 und Ziegen bis zum 31. Dezember 2013 in bereits vor dem 1. Januar 2001 bestehenden Gebäuden angebunden gehalten werden, sofern:

Art. 39j Kennzeichnung

Für die Kennzeichnung von Erzeugnissen gelten folgende Übergangsfristen:

- a. Bis zum 31. Dezember 2010 kann die Codenummer und/oder der Name der Zertifizierungsstelle angegeben werden;
- b. Hefe und Hefeprodukte können bis zum 31. Dezember 2013 zu den Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden.

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

....November 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1

(Art. 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 26 Abs. 3, 27 Abs. 2, 27a Abs. 2 und 28 Abs. 2)

1. Allgemeine Bestimmungen zum Kontrollverfahren

1.1 Kontrollvorkehrungen des Unternehmens

1. Bei Aufnahme des Kontrollverfahrens stellt das Unternehmen auf:
 - a. eine vollständige Beschreibung des Betriebs oder der Einheit und der Tätigkeit;
 - b. Massnahmen, die zu treffen sind, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten;
 - c. die Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination durch unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe und die Reinigungsmassnahmen, die an Lagerplätze und in der gesamten Produktionskette des Unternehmens durchzuführen sind.
2. Die Beschreibung und die Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a können Teil eines Qualitätssicherungssystems des Unternehmens sein.
3. Das Unternehmen aktualisiert die Aufstellung regelmässig
4. Die Aufstellung nach Absatz 1 wird von der Zertifizierungsstelle überprüft. Die Zertifizierungsstelle hält in einem Bericht etwaige Mängel und Abweichungen von den Vorschriften zur biologischen Produktion fest. Das Unternehmen zeichnet den Bericht gegen und trifft alle Massnahmen, die notwendig für die Behebung der Mängel und die Konformität mit den Vorschriften sind.
5. Das Unternehmen teilt der Zertifizierungsstelle mit:
 - a. ihren Namen und ihre Adresse;
 - b. Lage des Betriebes und der Parzellen (Katasterangaben), auf denen die Arbeitsgänge stattfinden werden;
 - c. Art der Arbeitsgänge und der Erzeugnisse;
 - d. dass es sich verpflichtet die Arbeitsgänge nach dieser Verordnung durchzuführen;
 - e. im Falle eines landwirtschaftlichen Betriebs: das Datum, an dem der Produzent aufgehört hat, nicht für die biologische Produktion zugelassene Mittel auf den betreffenden Parzellen auszubringen;
6. Das Unternehmen teilt der Zertifizierungsstelle innert nützlicher Frist jede Änderung der Beschreibung oder der Massnahmen mit.

1.2 Buchführung

1. Die Einheit oder der Betrieb ist zur Buchführung verpflichtet. Diese muss die notwendigen Belege enthalten, anhand derer das Unternehmen Folgendes aufzeichnen bzw. die Zertifizierungsstelle Folgendes überprüfen kann:

- a. den Lieferanten und den Verkäufer oder Exporteur der Erzeugnisse;
- b. die Art und die Mengen der an die Einheit gelieferten biologischen Erzeugnisse und aller zugekauften Materialien sowie deren Verwendung und die Zusammensetzung der Mischfuttermittel;
- c. die Art und die Mengen der in den Betriebsstätten gelagerten biologischen Erzeugnisse;
- d. die Art, die Mengen und die Empfänger oder die Käufer, ausgenommen die Endverbraucherinnen und -verbraucher, aller Erzeugnisse, die die Einheit oder die Betriebs- und Lagerplätzen der ersten Empfänger verlassen haben;
- e. im Falle von Unternehmen, die derartige biologische Erzeugnisse weder lagern noch physisch mit ihnen umgehen: die Art und die Mengen gekaufter und verkaufter biologischer Erzeugnisse sowie die Lieferanten oder die Verkäufer oder Exporteure sowie die Käufer oder die Empfänger;
- f. die Kontrollbescheinigungen nach Artikel 24a oder die Bescheinigungen nach Artikel 30 Absatz 1^{bis}.

2. Die Bücher müssen auch die Ergebnisse der Überprüfung bei der Annahme biologischer Erzeugnisse und alle anderen Informationen umfassen, die die Zertifizierungsstelle für eine wirksame Kontrolle benötigt. Die Angaben in den Büchern sind durch entsprechende Belege zu dokumentieren. Aus den Büchern muss das Mengenverhältnis zwischen den eingesetzten Ausgangsstoffen und den erzeugten Produkten hervorgehen.

1.3. Produktionsstätten

Betreibt ein Unternehmen mehrere Produktionsstätten, so unterliegen auch die Produktionsstätten für nicht biologische Erzeugnisse, einschliesslich der Lagerplätze für Betriebsmittel, den Mindestkontrollvorschriften.

2. Pflanzenbau, pflanzliche Erzeugnisse und Sammlung von Wildpflanzen

2.1. Kontrollvorkehrungen

1. Die vollständige Beschreibung nach Ziffer 1.1. Absatz 1 Buchstabe a muss:
 - a. Aufschluss geben über die Lager- und Produktionsstätten, die Parzellen oder Sammelgebiete sowie die Betriebsstätten, an denen bestimmte Arbeitsgänge der Verarbeitung oder Verpackung stattfinden; und
 - b. das Datum enthalten, an dem auf den betreffenden Parzellen oder in den betreffenden Sammelgebieten letztmals Mittel ausgebracht wurden, deren Verwendung nicht mit den Vorschriften für die biologische Produktion vereinbar ist.
2. Die Beschreibung muss auch in Fällen erstellt werden, in denen das Unternehmen seine Tätigkeit auf die Sammlung von Wildpflanzen beschränkt.
3. Im Falle der Sammlung von Wildpflanzen muss von der Produzentin oder vom Produzent – oder wo relevant auch von Dritten – garantiert werden, dass auf den betroffenen Flächen seit mindestens drei Jahren keine unzulässigen Mittel eingesetzt worden sind;
4. Das Unternehmen legt der Zertifizierungsstelle jedes Jahr vor dem von dieser Behörde oder Stelle angegebenen Zeitpunkt seine nach Parzellen aufgeschlüsselte Anbauplanung vor.
5. Bewirtschaftet ein Betrieb nicht alle Betriebsteile nach den Produktionsregeln dieser Verordnung, so werden Parzellen, auf denen keine unter diese Verordnung fallenden Pflanzen angebaut werden, sowie die Lagerplätze für Betriebsmittel (wie Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Saatgut) ebenfalls der Kontrollregelung nach den Ziffern 1–4 dieses Anhangs unterworfen. Auf diesen Parzellen dürfen nur eindeutig unterscheidbare Erzeugnisse angebaut werden.
6. Wird der Weinbau schrittweise umgestellt oder nur auf einzelnen Parzellen unabhängig vom Rest des Betriebes biologisch bewirtschaftet oder handelt es sich um für die Agrarforschung zugelassene Flächen, so können ausnahmsweise auf demselben Betrieb dieselben Sorten nach verschiedenen Produktionsregeln angebaut werden, wenn:
 - a. geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die aus verschiedenen Einheiten stammenden Erzeugnisse stets voneinander getrennt gehalten werden; die Vorkehrungen müssen von der Zertifizierungsstelle genehmigt worden sein;
 - b. durch die Zertifizierungsstelle rechtzeitig eine Ernteschätzung vorgenommen werden kann;
 - c. die Zertifizierungsstelle unmittelbar nach Abschluss der Ernte über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheiten und über alle eine Identifizierung des Ernteguts ermöglichenden Merkmale (z.B. Qualität, Farbe, Durchschnittsgewicht usw.) unterrichtet wird.

2.2. Buchführung über die pflanzliche Produktion

Über die pflanzliche Produktion wird in Form eines Registers Buch geführt, das der zuständigen Zertifizierungsstelle am Standort des Betriebs zur Verfügung gehalten wird. Diese Bucheintragungen müssen mindestens folgende Angaben umfassen:

- a. zur Verwendung von Düngemitteln: das Datum der Ausbringung, die Art und Menge des verwendeten Mittels, die betroffenen Parzellen;
- b. zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: den Grund und das Datum der Ausbringung, die Art des Mittels, die Ausbringungsmethode;
- c. zum Zukauf von Betriebsmitteln: das Datum, die Art und die Menge des zugekauften Erzeugnisses;
- d. zur Ernte: Datum, Art und Menge der biologischen Produkte oder der Umstellungsprodukte.

3. Tiere und tierische Erzeugnisse

3.1. Kontrollvorkehrungen

1. Bei Aufnahme des speziell für die tierische Erzeugung geltenden Kontrollverfahrens muss die vollständige Beschreibung der Einheit nach Ziffer 1.1. Absatz 1 Buchstabe a folgende Angaben umfassen:

- a. eine vollständige Beschreibung der Haltungsgebäude, Weiden, Auslaufflächen und der Plätze für die Lagerung, Verpackung und Verarbeitung der Tiere, tierischen Erzeugnisse, Rohstoffe und Betriebsmittel;
- b. eine vollständige Beschreibung der Lagerplätze für die Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft.

2. Die in Ziffer 1.1. Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Massnahmen müssen Folgendes umfassen:

- a. einen mit der Zertifizierungs- oder der Kontrollstelle erstellten Plan für die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, zusammen mit einer vollständigen Beschreibung der der pflanzlichen Produktion gewidmeten Anbauflächen,
- b. in Bezug auf die Ausbringung der Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft die Hofdüngerabnahmeverträge mit anderen Betrieben nach Artikel 12 Absätze 4 und 6, die den ökologischen Leistungsnachweis nach der DZV⁷ erfüllen;
- c. einen Bewirtschaftungsplan für die biologische Tierproduktionseinheit.

3. Die Kontrollanforderungen müssen den Bestimmungen dieses Anhangs sinngemäss entsprechen bei Betrieben, welche von einer Nutztierkategorie nur Tiere halten:

- a. deren Haltung keinerlei kommerziellen Charakter aufweist;

⁷ SR 910.13

- b. die nicht für RAUS-Beiträge angemeldet sind; und
- c. deren Erzeugnisse nicht vermarktet werden.

3.2. Tierkennzeichnung

Die Tiere müssen dauerhaft mit einer artgerechten Kennzeichnung versehen sein, einzeln bei grossen Säugetieren und einzeln oder partienweise bei Geflügel und kleinen Säugetieren.

3.3. Aufzeichnungen

Nach der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank vom 23. November 2005 (Stand am XXX) führt jeder Tierhalter ein Verzeichnis der Tiere für welche die TVD gilt und die auf seinem Betrieb gehalten werden. Für die übrigen Tiere wird ein Verzeichnis in Form eines Registers geführt; es muss der Zertifizierungsstelle am Betriebssitz ständig zugänglich gehalten werden. Folgende Aufzeichnungen, die lückenlos Aufschluss über die Bestands- oder Herdenführung geben müssen, gelten für alle Tierarten und müssen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

- a. Tierzugänge: Herkunft und Zeitpunkt des Zugangs, Umstellungszeitraum, Kennzeichen, tierärztliche Vorgeschichte;
- b. Tierabgänge: Alter, Anzahl der Tiere, Gewicht im Fall der Schlachtung, Kennzeichen und Empfänger;
- c. Einzelheiten über Tierverluste und deren Gründe;
- d. Futter: Art des Futtermittels, einschliesslich der Futterzusätze, Anteil der verschiedenen Bestandteile der Futterrationen, Auslaufperioden, Zeiten der Wandertierhaltung für den Fall von Beschränkungen;
- e. Behandlungsjournal nach Art 16d Absatz 4.

4. Aufbereitung von pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen und von Lebensmitteln

1. Im Falle von Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse aufbereiten, muss die Beschreibung der Einheit nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe a Angaben enthalten zu den Anlagen, die für die Annahme, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen verwendet werden, sowie über die Verfahren für den Transport der Erzeugnisse.

2. Betriebe, die eigene oder betriebsfremde Produkte aufarbeiten, können im Laufe der ordentlichen Betriebskontrolle durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden. Sie haben die Kontrollanforderungen sinngemäss einzuhalten. Insbesondere ist die lückenlose Rückverfolgbarkeit der betriebsfremden Produkte zu gewährleisten.

5. Kontrollvorschriften für die Einfuhr

5.1. Geltungsbereich

Dieses Kapitel betrifft jedes Unternehmen, das als Importeur oder erster Empfänger auf eigene oder fremde Rechnung an der Einfuhr oder Annahme von biologischen Erzeugnissen beteiligt ist.

5.2. Kontrollvorkehrungen

1. Im Falle des Importeurs muss die Beschreibung der Einheit nach Ziffer 1.1. Absatz 1 Buchstabe a Aufschluss geben über den Betrieb des Importeurs und seine Einfuhrtätigkeiten sowie Angaben zu den Grenzzollämtern und Lagereinrichtungen. Der Importeur muss sich in der Aufstellung nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe a und 4 verpflichten, dass von ihm verwendete Lagereinrichtungen entweder von der Zertifizierungsstelle oder, wenn diese Lagerplätze in einem anderen Land liegen, von einer von dem betreffenden Land für derartige Kontrollen zugelassenen Kontrollbehörde oder Kontrollstelle kontrolliert wird.
2. Im Falle des ersten Empfängers sind in der Beschreibung der Einheit nach Ziffer 1.1. Absatz 1 Buchstabe a die Einrichtungen anzugeben, die für die Annahme und Lagerung verwendet werden.

5.3. Buchführung

1. Importeur und erster Empfänger führen separate Bestands- und Finanzbücher, es sei denn, sie sind in ein und derselben Einheit tätig.
2. Auf Anfrage der Zertifizierungsstelle sind alle Angaben über den Transport vom Ausfuhrbetrieb im Drittland zum ersten Empfänger und von den Betriebs- oder Lagerplätzen des ersten Empfängers zu den Empfängern mitzuteilen.

5.4. Kontrollbesuche

1. Die Zertifizierungsstelle prüft die Bücher nach Ziffer 5.3 und die Bescheinigung nach Artikel 30 Absatz 1^{bis} oder die Kontrollbescheinigung nach Artikel 24a.

6. Kontrollvorschriften für Einheiten, die Arbeitsgänge an Dritte vergeben haben

Einheiten, die Arbeitsgänge an Dritte vergeben, tragen die rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an die biologische Produktion und Verarbeitung. Hinsichtlich der Arbeitsgänge, die an Dritte vergeben werden, ausgenommen Erntearbeiten, muss die Beschreibung der Einheit nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe a Folgendes umfassen:

- a. eine Liste der Auftragnehmer mit einer Beschreibung ihrer Tätigkeiten und Angaben zu den Kontrollstellen oder Kontrollbehörden, denen sie unterstehen;
- b. eine schriftliche Zustimmung der Auftragnehmer, dass ihr Betrieb dem Kontrollverfahren nach dieser Verordnung unterstellt wird;

- c. alle konkreten Massnahmen, die die Einheit treffen muss, um sicherzustellen, dass für die vom Unternehmen in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse soweit erforderlich die Lieferanten, Verkäufer, Empfänger und Käufer festgestellt werden können.

7. Kontrollvorschriften für Futtermittelhersteller

7.1. Geltungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Einheiten, die auf eigene oder fremde Rechnung Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c dieser Verordnung aufbereiten. Ausgenommen sind Lebensmittel verarbeitende Betriebe, bei denen einzelne Futtermittel-Ausgangsprodukte als Nebenprodukte anfallen sowie Getreidesammelstellen.

7.2. Kontrollvorkehrungen

1. Die Beschreibung der Einheit nach Ziffer 1.1. Absatz 1 Buchstabe a muss Folgendes umfassen

- a. Angaben über die Einrichtungen für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung der für Futtermittel bestimmten Erzeugnisse vor und nach den sie betreffenden Arbeitsgängen;
- b. Angaben über die Einrichtungen, in denen andere zur Aufbereitung von Futtermitteln verwendete Erzeugnisse gelagert werden;
- c. Angaben über die Einrichtungen, in denen Reinigungs- und Desinfektionsmittel gelagert werden;
- d. eine Beschreibung der Mischfuttermittel, die das Unternehmen herzustellen beabsichtigt, sowie Angabe der Tierart oder der Tierkategorie, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- e. die Bezeichnung der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, die das Unternehmen aufzubereiten beabsichtigt.

2. Die Massnahmen, die Unternehmen nach Ziffer 1.1. Absatz 1 Buchstabe b treffen müssen, umfassen insbesondere die folgenden Massnahmen:

- a. Biologische Erzeugnisse und Umstellungsfuttermittel-Ausgangserzeugnisse oder daraus hergestellte Futtermittel von nicht biologischen Futtermitteln sind physisch getrennt sind.
- b. Sofern nicht alle Einheiten der Anlagen, die zur Aufbereitung der Mischfuttermittel nach dieser Verordnung verwendet werden, von Anlagen für nicht unter diese Verordnung fallende Mischfuttermittel getrennt sind:
 - 1. dass die Produktionslinie vor Beginn der Aufbereitung der unter diese Verordnung fallenden Futtermittel einer geeigneten Reinigung unterzogen wird, deren Wirksamkeit kontrolliert worden ist,
 - 2. Das Unternehmen dokumentiert die entsprechenden Arbeitsgänge.

3. Die Zertifizierungsstelle bewertet die Risiken, die mit den einzelnen Aufbereitungseinheiten verbunden sind, und erstellt einen Kontrollplan. Dieser Kontrollplan muss eine den potenziellen Risiken angepasste Mindestanzahl Zufallsstichproben vorsehen.

7.3. Buchführung

Zur ordnungsgemässen Kontrolle der Arbeitsgänge müssen die Bücher Angaben über Ursprung, Art und Mengen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, der Zusatzstoffe, der Verkäufe und der Enderzeugnisse umfassen.

7.4. Kontrollbesuche

1. Der Kontrollbesuch beinhaltet eine vollständige Betriebsinspektion. Darüber hinaus führt die Zertifizierungsstelle auf Basis einer allgemeinen Bewertung der potenziellen Risiken der Nichteinhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion zielgerichtete Besuche durch.

2. Biobetriebe, die eigene oder betriebsfremde Produkte aufarbeiten, können im Laufe der ordentlichen Betriebskontrolle durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden. Sie haben die Kontrollanforderungen sinngemäss einzuhalten. Insbesondere ist die lückenlose Rückverfolgbarkeit der betriebsfremden Produkte zu gewährleisten.

8. Abholung, Verpackung, Beförderung und Lagerung von Erzeugnissen

8.1. Abholung und Beförderung zu Aufbereitungseinheiten

Unternehmen können biologische und nicht biologische Erzeugnisse nur dann im Sammeltransportverfahren gleichzeitig abholen, wenn geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um jedes mögliche Vermischen oder Vertauschen mit nicht biologischen Erzeugnissen zu unterbinden, und wenn die Identifizierung der biologischen Erzeugnisse gewährleistet ist. Das Unternehmen stellt der Zertifizierungsstelle Informationen über die Tage und die Uhrzeiten der Abholung, die Abholrunde sowie das Datum und die Uhrzeit der Annahme der Erzeugnisse zur Verfügung.

8.2. Verpackung und Beförderung zu anderen Unternehmen oder Einheiten

1. Die Unternehmen tragen dafür Sorge, dass biologische Erzeugnisse zu anderen Einheiten, einschliesslich Gross- und Einzelhändlern, nur in geeigneten Verpackungen, Behältnissen oder Transportmitteln befördert werden, die so verschlossen sind, dass der Inhalt ohne Manipulation oder Zerstörung der Plombe oder des Siegels nicht ausgetauscht werden kann, und deren Etikett folgende Angaben enthält:

- a. den Namen und die Adresse des Unternehmens, des Eigentümers oder Verkäufers des Erzeugnisses;
- b. die Bezeichnung des Erzeugnisses oder im Fall von Mischfuttermitteln ihre Beschreibung einschliesslich des Bezuges auf die biologische Produktion;
- c. die Codenummer der Zertifizierungsstelle, die für das Unternehmen zuständig ist;
- d. gegebenenfalls die Kennzeichnung der Partie oder des Loses, anhand derer die Partie oder das Los den Bucheintragungen zugeordnet werden kann.

Diese Angaben können auch auf einem Begleitpapier vermerkt werden, wenn dieses Dokument eindeutig der Verpackung, dem Behältnis oder dem Transportmittel des Erzeugnisses zugeordnet werden kann. Das Begleitpapier muss Angaben über den Lieferanten und das Transportunternehmen enthalten.

2. Die Verpackung, die Behältnisse oder die Transportmittel müssen nicht verschlossen werden, wenn

- a. die Erzeugnisse auf direktem Weg von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen befördert werden, die beide dem biologischen Kontrollsystem unterliegen;
- b. die Erzeugnisse von einem Dokument begleitet werden, das die in Ziffer 8.2. Absatz 1 genannten Angaben enthält;
- c. sowohl Versender als auch Empfänger über diese Transportvorgänge Buch führen und die Bücher der zuständigen Zertifizierungsstelle zur Verfügung halten.

8.3. Beförderung von Futtermitteln

Über die Bestimmungen von Ziffer 8.2. hinaus tragen Unternehmen bei der Beförderung von Futtermitteln zu anderen Produktions- oder Aufbereitungseinheiten oder Lagerplätzen dafür Sorge, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Biologisch erzeugte Futtermittel und Umstellungsfuttermittel müssen physisch von nicht biologischen Futtermitteln getrennt werden.
- b. Die Transportmittel und Behältnisse, in denen nicht biologische Erzeugnisse befördert wurden, dürfen zur Beförderung biologischer Erzeugnisse nur verwendet werden, sofern:
 - 1. vor der Beförderung von biologischen Erzeugnissen angemessene Reinigungsmassnahmen durchgeführt wurden, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; Unternehmen müssen über die Reinigungsvorgänge Buch führen,
 - 2. je nach Risikobewertung nach Ziffer 7.2. Absatz 3 alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden und das Unternehmen garantiert, dass nicht biologische Erzeugnisse nicht mit einem Bezug auf die biologische Produktion in den Verkehr gebracht werden können
 - 3. das Unternehmen über die Beförderungsvorgänge Buch führt und die Bücher der Zertifizierungsstelle zur Verfügung hält.

- c. Biologische Futtermittel-Fertigerzeugnisse werden physisch oder zeitlich von anderen Fertigerzeugnissen getrennt befördert.
- d. Bei der Beförderung werden die zu Beginn der Auslieferungsrunde abgehende Erzeugnismenge sowie alle während der Auslieferungsrunde einzeln ausgelieferten Erzeugnis-mengen aufgezeichnet.

8.4. Annahme von Erzeugnissen

Bei Annahme eines biologischen Erzeugnisses kontrolliert das Unternehmen den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses, soweit dieser vorgeschrieben ist, sowie das Vorhandensein der Angaben nach Ziffer 8.2.

Das Unternehmen führt eine Gegenkontrolle der Angaben auf dem Etikett gemäss Ziffer 8.2. mit den Angaben auf den Begleitpapieren durch. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern nach Ziffer 1.2. ausdrücklich vermerkt.

8.5. Annahme von Erzeugnissen aus Drittländern

Biologische Erzeugnisse aus Drittländern sind in geeigneten Verpackungen oder Behältnissen einzuführen, die so verschlossen sind, dass ihr Inhalt nicht ausgetauscht werden kann, und die mit Angaben zur Identifizierung des Exporteurs sowie anderen Zeichen und Nummern versehen sind, mit denen die Partie oder das Los identifiziert werden kann, und die mit der erforderlichen, mit der Bescheinigung für Einführen versehen sind.

Bei Annahme eines aus einem Drittland eingeführten biologischen Erzeugnisses kontrolliert der erste Empfänger den Verschluss der Verpackung oder des Behältnisses und die Übereinstimmung der Angaben auf der Bescheinigung mit der Art der Erzeugnisse in der Sendung. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird in den Büchern ausdrücklich vermerkt.

8.6. Lagerung von Erzeugnissen

1. Bereiche, in denen Erzeugnisse gelagert werden, sind so zu bewirtschaften, dass die gelagerten Partien oder Lose identifiziert werden können und jede Vermischung mit oder Verunreinigung durch Erzeugnisse oder Stoffe, die den Vorschriften für die biologische Produktion nicht genügen, vermieden wird. Biologische Erzeugnisse müssen jederzeit eindeutig identifizierbar sein.

2. Die Lagerung von anderen als den im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Betriebsmitteln in der Produktionseinheit ist verboten. Ausgenommen sind Betriebe, die im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach Artikel 7, 9 oder 38 wirtschaften.

3. Die Lagerung von allopathischen Tierarzneimitteln und Antibiotika in Betrieben ist zulässig, sofern sie von einem Tierarzt oder einer Tierärztin im Rahmen der Behandlung verschrieben wurden.

4. Soweit Unternehmen sowohl mit nicht biologischen Erzeugnissen als auch biologischen Erzeugnissen umgehen und letztere an Lagerplätzen gelagert werden, die auch zur Aufbewahrung anderer Agrarprodukte oder Lebensmittel dienen, so sind:

- a. die biologischen Erzeugnisse von den anderen Agrarprodukten und Lebensmitteln getrennt aufzubewahren;
- b. alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Identifizierung der Warensendungen sicherzustellen und jedes Vermischen oder Vertauschen mit nicht biologischen Erzeugnissen zu vermeiden;
- c. vor der Einlagerung biologischer Erzeugnisse geeignete Reinigungsmassnahmen durchzuführen, deren Wirksamkeit kontrolliert wurde; die Unternehmen führen Buch über diese Massnahmen.

Erläuterungen zur Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

1. Ausgangslage

Die Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft regelt die technischen Einzelheiten für verschiedene Bereiche der Bio-Verordnung, wie zum Beispiel die zulässigen Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Lebensmittel oder die Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Bio-Verordnung beim Import.

Per 27. Juli 2007 trat in der EG die neue Verordnung 834/2007¹ und per 25. September 2008 die dazu gehörende Verordnung 889/2008² in Kraft. Die inhaltlichen Änderungen der neuen EG Verordnungen sind von geringer Tragweite und mit den vorliegenden Änderungen wird sichergestellt, dass die Gleichwertigkeit der CH Bio-Verordnung mit dem Gemeinschaftsrecht gemäss Anhang 9 des Agrarabkommens mit der EG, weiterhin gewährleistet ist.

2. Wichtigste Änderungen im Überblick

- Einfuhr: Eine Liste der anerkannten Kontrollbehörden und –stellen sowie ein Bescheinigungsformular sollen neu erstellt werden. Die Kontrollbescheinigung soll angepasst werden.
- Anpassen der Länderliste
- Verwendung bestimmter Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

Sämtliche Änderungen gewährleisten die Fortsetzung der Äquivalenz mit der EG im Rahmen des Agrarabkommens.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Die Konkordanz-Tabelle im Anhang gibt einen Überblick über die Änderungen der einzelnen Artikel und dem Bezug zur neuen EG Verordnung.

Ingress, Artikel 4, 16a, Anhang 9 und Anhang 11

Anpassungen an die neue Ausgangslage betreffend die geänderten Importregelungen in der Bio-Verordnung (Anerkennung der Zertifizierungsstellen).

Artikel 3 Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

Dieser Artikel wurde an den Artikel 27 EG 889/2008 Absatz 1 angepasst und ersetzt die Teile A2 bis A3 sowie B2 im bisherigen Anhang 3. Farbstoffe zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen sowie das Färben von gekochten Eiern werden im Teil B2 geregelt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91, ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008, ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1

² Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 der Kommission vom 15. Dezember 2008, ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 80

Artikel 3a Verwendung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung von Lebensmitteln

Dieser Artikel entspricht dem Artikel 27a EG 1254/2008. Die Ausnahme von den Produktionsvorschriften gemäss Artikel 46a EG 1254/2008 wurden ebenfalls in diesen Artikel übernommen (Verwendung von 5% nicht biologischem Hefeextrakt).

Anhang 3

Der Anhang 3 wurde komplett an den Anhang VIII EG 889/2008 angepasst. Neu ist die Markierung mit einem Sternchen derjeniger Zusatzstoffe, welche zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet werden. Ebenfalls neu ist die Liste von zulässigen Hilfsstoffen für die Herstellung von Hefe in Teil C. Der bisherige Teil C bleibt inhaltlich gleich (gemäss Anhang IX EG889/2008), wurde jedoch in Teil D umbenannt.

Anhang 4

In der Länderliste werden neu zusätzlich die Produktionsvorschriften und die zuständigen Behörden der jeweiligen Länder sowie die Internet-Adressen von gelisteten Zertifizierungsstellen und Behörden aufgeführt.

Anhang 11

Neue Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden gemäss Artikel 23a der Bio-Verordnung.

4. Ergebnisse der Befragung der interessierten Kreise / Anhörung

[Wird nach Anhörung eingefügt]

5. Auswirkungen

1.5.1 Bund

Die Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf den Bund.

1.5.2 Kantone

Die Änderungen haben keine personellen oder finanziellen Auswirkungen auf die Kantone.

1.5.3 Volkswirtschaft

Die Änderungen dienen der Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit unserer Vorschriften mit jenen der EG. Damit stellen sie die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten in der Schweiz und die Exportfähigkeit unserer Bio-Produkte sicher.

6. Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen entsprechen jenen der Europäischen Gemeinschaft.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

8. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage bilden die Artikel 11 Absatz 2, 13 Absatz 3^{bis}, 18 Absatz 1 Buchstaben b–d, 23, 23a, 24a und 33a Absatz 3 der Verordnung vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel der Bio-Verordnung.

¹ SR 817.022.21

Verordnung des EVD über die biologische Landwirtschaft

Änderung vom ...

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung des EVD vom 22. September 1997¹ über die biologische Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 11 Absatz 2, 13 Absatz 3^{bis}, 18 Absatz 1 Buchstaben b–d, 23, 23a, 24a und 33a Absatz 3 der Bio-Verordnung vom 22. September 1997² im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern,

Art. 3 Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung für die Verarbeitung von Lebensmitteln

¹ Für die Verarbeitung von Lebensmitteln, ausgenommen Wein, dürfen verwendet werden:

- a. Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 3 Teile A, B und D;
- b. Zubereitungen aus Mikroorganismen und Enzymen, die üblicherweise bei der Lebensmittelherstellung verwendet werden; Enzyme, die als Lebensmittelzusatzstoffe verwendet werden sollen, müssen in Anhang 3 Teil A aufgeführt sein;
- c. Erzeugnisse und Stoffe nach Anhang 3 Ziffer 24 Buchstaben a und d der Verordnung des EDI vom 23. November 2005³ über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV), die nach Artikel 6 Absatz 8 Buchstabe a LKV als natürlicher Aromastoff oder als Aromaextrakt gekennzeichnet sind;

¹ SR 910.181

² SR 910.18

³ SR 817.022.21

- a. Trinkwasser und Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;
- b. Mineralstoffe, einschliesslich Spurenelemente, Vitamine, Aminosäuren und Mikronährstoffe, soweit ihre Verwendung in den Lebensmitteln, denen sie zugefügt werden, gesetzlich vorgeschrieben ist.

² Die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung sind vorbehalten.

Art. 3a Verwendung von Erzeugnissen und Stoffen nach Artikel 16j Absatz 2 Buchstaben b und c der Bio-Verordnung bei der Verarbeitung von Hefe

¹ Für die Herstellung, Zubereitung und Formulierung von biologischer Hefe dürfen die folgenden Stoffe verwendet werden:

- a. Stoffe nach Anhang 3 Teil C;
- b. Erzeugnisse und Stoffe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und d.

² Das Hinzufügen von bis zu 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder --autolysat, berechnet in Trockenmasse für die Herstellung von biologischer Hefe ist erlaubt, wenn nachweislich kein Hefeextrakt oder --autolysat aus biologischer Erzeugung erhältlich ist.

Art. 4d Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden

Die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden sind in Anhang 11 festgelegt.

Art. 16a Abs. 1 Bst b

Die Kontrollbescheinigung muss ausgestellt werden von:

- b. der Behörde oder der Zertifizierungsstelle des Exporteurs im Ursprungsland für Einführen nach den Artikeln 23a und 24 der Bio-Verordnung.

II

¹ Anhang 3 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² Die Anhänge 4 und 9 werden gemäss Beilage geändert.

³ Diese Verordnung erhält den zusätzlichen Anhang 11 gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

... 2009

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

Doris Leuthard

Anhang 3
(Art. 3)

Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von verarbeiteten Lebensmitteln

Teil A:

Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

Tabelle

Sämtliche Zusatzstoffe unterliegen den Anwendungseinschränkungen nach Zusatzstoffverordnung vom 23. November 2005⁴.

Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe, einschliesslich Träger

Code	Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
		Pflanzl. Urspr.	Tierischen Urspr.	
E 153	Pflanzenkohle		X	Geachter Ziegenkäse Morbier-Käse
E 160b*	Annatto, Bixin, Norbixin		X	Roter Leicester-Käse Double-Gloucester-Käse Cheddar Mimolette-Käse
E 170	Calciumcarbonat	X	X	Darf nicht als Farb- oder Calciumzusatz verwendet werden
E 220 oder E 224	Schwefeldioxid Kaliummetabisulfit	X X	X X	Obstweine (*) ohne Zuckerzusatz (einschl. Apfel- und Birnenwein) sowie Met: 50 mg (**) Bei Apfel- und Birnenwein unter Zusatz von Zucker oder Fruchtsaftkonzentrat nach der Fermentierung: 100 mg (**)

⁴ SR 817.022.31

				(*) Als Obstwein gilt in diesem Zusammenhang Wein aus anderem Obst als Weintrauben (**) Höchstwerte beziehen sich auf die in allen Bestandteilen enthaltene Gesamtmenge, ausgedrückt in mg/l SO ₂
E 250 oder E 252	Natriumnitrit Kaliumnitrat		X X	Fleischerzeugnisse: E 250: Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt in NaNO ₂ : 80 mg/kg E 252: Höchstmenge, die bei der Herstellung zugesetzt werden darf, ausgedrückt in NaNO ₃ : 80 mg/kg E 250: Restmenge, ausgedrückt in NaNO ₂ : 50 mg/kg E 252: Restmenge, ausgedrückt in NaNO ₃ : 50 mg/kg
E 270	Milchsäure	X	X	
E 290	Kohlendioxid	X	X	
E 296	Apfelsäure	X		
E 300	Ascorbinsäure	X	X	Fleischerzeugnisse (1)
E 301	Natriumascorbat		X	Fleischerzeugnisse (1) in Verbindung mit Nitrit oder Nitrat
E 306*	Stark tocopherolhaltige Extrakte	X	X	Antioxidans für Fette und Öle
E 322*	Lecithin	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 325	Natriumlactat		X	Milch- und Fleischerzeugnisse
E 330	Zitronensäure	X		
E 331	Natriumcitrat		X	
E 333	Calciumcitrat	X		
E 334	Weinsäure, L(+)-	X		
E 335	Natriumtartrat	X		
E 336	Kaliumtartrat	X		
E 341 (i)	Monocalciumphosphat	X		Triebmittel als Mehlzusatz
E 400	Alginsäure	X	X	Milcherzeugnisse (1)

E 401	Natriumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 402	Kaliumalginat	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 406	Agar-Agar	X	X	Milch- und Fleischerzeugnisse (1)
E 407	Carrageen	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 410*	Johannisbrotkernmehl	X	X	
E 412*	Guarkernmehl	X	X	
E 414*	Gummi arabicum	X	X	
E 415	Xanthan	X	X	
E 422	Glycerin	X		Für Pflanzenextrakte
E 440* (i)	Pektin	X	X	Milcherzeugnisse (1)
E 464	Hydroxypropylmethyl cellulose	X	X	Herstellung von Kapselhüllen
E 500	Natriumcarbonate	X	X	„Dulce de leche“, Sauerrahmbutter und Sauermilchkäse (1)
E 501	Kaliumcarbonate	X		
E 503	Ammoniumcarbonate	X		
E 504	Magnesiumcarbonate	X		
E 509	Calciumchlorid		X	Milchgerinnung
E 516	Calciumsulfat	X		Träger
E 524	Natriumhydroxid	X		Oberflächenbehandlung von Laugengebäck
E 551	Siliciumdioxid	X		Rieselhilfsstoff für Kräuter und Gewürze
E 553b	Talkum	X	X	Überzugmittel für Fleischerzeugnisse
E 938	Argon	X	X	
E 939	Helium	X	X	
E 941	Stickstoff	X	X	
E 948	Sauerstoff	X	X	

* Diese Zusatzstoffe werden zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet.

(1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.

Teil B:**Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen****B.1. Direkt eingesetzte Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen***Tabelle***Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe**

Bezeichnung	Aufbereitung von Lebensmitteln		Anwendungsbedingungen
	Pflanzlichen Ursprungs	Tierischen Ursprungs	
Wasser	X	X	Trinkwasser im Sinne der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 ⁵ über Trink-, Quell- und Mineralwasser
Calciumchlorid	X		Koagulationsmittel
Calciumcarbonat	X		
Calciumhydroxid	X		
Calciumsulfat	X		Koagulationsmittel
Magnesiumchlorid (Nigari)	X		Koagulationsmittel
Kaliumcarbonate	X		Trocknen von Trauben
Natriumcarbonate	X		Zuckerherstellung
Milchsäure		X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades bei der Käseherstellung (1) Ölgewinnung und Stärkehydrolyse
Zitronensäure	X	X	Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbades bei der Käseherstellung (1) Ölgewinnung und Stärkehydrolyse
Natriumhydroxid	X		Zuckerherstellung Herstellung von Öl aus Rapssaat (Brassica spp)
Schwefelsäure	X	X	Gelatineherstellung (1) Zuckerherstellung (2)

⁵ SR 817.022.102

Salzsäure		X	Gelatineherstellung Zur Regulierung des pH-Wertes des Salzbadetes bei der Herstellung von Gouda-, Edamer und Maasdamer Käse, Boerenkaas, Friese und Leidse Nagelkaas
Ammoniumhydroxid		X	Gelatineherstellung
Wasserstoffperoxid		X	Gelatineherstellung
Kohlendioxid	X	X	
Stickstoff	X	X	
Ethanol	X	X	Lösemittel
Gerbsäure	X		Filtrierhilfe
Eiweissalbumin	X		
Kasein	X		
Gelatine	X		
Hausenblase	X		
Pflanzenöle	X		Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter
Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung	X	X	
Aktivkohle	X		
Talkum	X		In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 553b
Bentonit	X		Verdickungsmittel für Met (1) In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 558
Kaolin	X	X	Propolis (1) In Einklang mit den spezifischen Reinheitsnormen für den Lebensmittelzusatzstoff E 559
Cellulose	X	X	Gelatineherstellung (1)
Kieselgur	X	X	Gelatineherstellung (1)
Perlit	X	X	Gelatineherstellung (1)
Haselnussschalen	X	X	
Reismehl	X		
Bienenwachs	X		Trennmittel
Carnaubawachs	X		Trennmittel

- (1) Die Einschränkung gilt nur für tierische Erzeugnisse.
(2) Die Einschränkung gilt nur für pflanzliche Erzeugnisse.

B.2. Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe und sonstige Erzeugnisse, die bei der Verarbeitung biologisch produzierter Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden dürfen

Holz, Späne und Mehle von unbehandelten Hölzern	Raucherzeugung zum Räuchern
Klebstoffe, natürlicher Herkunft	Anbringen von Etiketten auf Käseläuben
Natürliche Farbstoffe nach Art. 75 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005 ⁶ über Lebensmittel tierischer Herkunft	Färben von Eierschalen
Schellack	Überzugsmittel für Eier
Ca- und Mg-Silicat	Überzugsmittel für Eier
Asche	Behandlung von Käserinde
natürliche tierische Fette	Überzugsmittel für Eier
allgemein lebensmittelrechtlich zulässigen Farbstoffe	Kennzeichnung von Eiern, Fleisch und Käse

⁶ SR 817.022.108

Teil C:**Verarbeitungshilfen für die Herstellung von Hefe und Hefeprodukten***Tabelle****Zulässige Verarbeitungshilfen***

Name	Primärhefe	Hefezubereitungen/- formulierungen	Besondere Bedingungen
Kalziumchlorid	X		
Kohlendioxid	X	X	
Zitronensäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Milchsäure	X		zur Regulierung des pH-Werts bei der Hefeherstellung
Stickstoff	X	X	
Sauerstoff	X	X	
Kartoffelstärke	X	X	zur Filterung
Natriumcarbonate	X	X	zur Regulierung des pH-Werts
Pflanzenöle	X	X	Schmier- bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter

Teil D:

Nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, einschliesslich wildgesammelte Pflanzen, die nicht den Anforderungen der Bio-Verordnung entsprechen

D.1. Unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse und daraus hergestellte Verarbeitungserzeugnisse:

D.1.1. Essbare Früchte, Nüsse und Samen

Eicheln (*Quercus* spp.)

Kolanuss (*Cola acuminata*)

Stachelbeeren (*Ribes crista L.*)

Maracuja (Passionsfrucht, *Passiflora edulis*)

Getrocknete Himbeeren (*Rubus idaeus L.*)

Getrocknete rote Johannisbeeren (*Ribes rubrum L.*)

D.1.2. Essbare Gewürze und Kräuter

rosa Pfeffer (*Schinus molle L.*)

Meerrettichsamen (*Armoracia rusticana*)

Galgant (*Alpinia officinarum*)

Saflorblüten (*Carthamus tinctoris*)

Brunnenkresse (*Nasturtium officinale*)

D.1.3. Verschiedenes

Algen, einschliesslich Seegras, die für die Herstellung herkömmlicher Lebensmittel verwendet werden dürfen.

D.2. Pflanzliche Erzeugnisse

D.2.1. Fette und Öle, raffiniert oder nicht, jedoch nicht chemisch verändert, aus Pflanzen mit Ausnahme von

Kakao (*Theobroma cacao*)

Kokosnuss (*Cocos nucifera*)

Oliven (*Olea europea*)

Sonnenblumen (*Helianthus annuus*)

Palmen (*Elaeis guineensis*)

Raps (*Brassica napus, rapa*)

Saflor (*Carthamus tinctorius*)

Sesam (*Sesamum indicum*)

Soja (*Glycine max*)

D.2.2. Zucker, Stärke, sonstige Erzeugnisse aus Getreide und Knollen

Fructose

Reispapier

Oblaten

Reis- und Wachsmaisstärke, nicht chemisch verändert

D.2.3. Verschiedenes

Erbsenprotein (*Pisum ssp.*)

Rum: nur aus Rohrzuckersaft gewonnen

Kirsch, hergestellt auf Basis von Früchten und Geschmacksstoffen nach Artikel 3

Absatz c Natürliche Aromen

D.3. Tierische Erzeugnisse

Wassertiere, nicht aus Aquakultur, die für die Herstellung herkömmlicher nichtbiologischer Lebensmittel verwendet werden dürfen.

Gelatine

Molkenpulver

Naturdärme

*Anhang 4
(Art. 4)***Länderliste***Argentinien, Ziff. 3-7*

3. *Produktionsvorschriften*: Ley 25 127 sobre „Producción ecológica, biológica y orgánica“

4. *Zuständige Behörde*: Servicio Nacional de Sanidad y Calidad Agroalimentaria SENASA, www.senasa.gov.ar

5. *Zertifizierungsstellen*:

- Food Safety S.A., www.foodsafety.com.ar
- Instituto Argentino para la Certificación y Promoción de Productos Agropecuarios Orgánicos SRL (Argencert), www.argencert.com
- Letis s.a., www.letis.com.ar
- Organización Internacional Agropecuaria (OIA), www.oia.com.ar

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle*: wie unter Punkt 5.

7. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2013.

Australien, Ziff. 3-7

3. *Produktionsvorschriften*: National standard for organic and bio-dynamic produce

4. *Zuständige Behörde*: Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS), www.aqis.gov.au

5. *Zertifizierungsstellen*:

- AUS-QUAL Pty Ltd.,
www.ausqual.com.au
- Australian Certified Organic Pty. Ltd.,
www.australianorganic.com.au
- Australian Quarantine and Inspection Service (AQIS),
www.aqis.gov.au
- Bio-dynamic Research Institute (BDRI), www.demeter.org.au
- National Association of Sustainable Agriculture, Australia (NASAA), www.nasaa.com.au

- Organic Food Chain Pty Ltd (OFC),
www.organicfoodchain.com.au

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle*: wie unter Punkt 5.

7. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2013.

Costa Rica, Ziff. 3-7

3. *Produktionsvorschriften*: Reglamento sobre la agricultura orgánica

4. *Zuständige Behörde*: Servicio Fitosanitario del Estado, Ministerio de Agricultura y Ganadería, www.protecnet.go.cr/SFE/Organica.htm

5. *Zertifizierungsstellen*:

- BCS Öko-Garantie, www.bcs-oeko.com
- Eco-LOGICA, www.eco-logica.com

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle*: Ministerio de Agricultura y Ganadería.

7. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2011.

EG-Mitgliedstaaten, Ziff. 3-7

3. *Produktionsvorschriften*: Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007

4. *Zuständige Behörde*: European Commission, Agriculture Directorate-General, Unit B3

5. *Zertifizierungsstellen*:

Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 vorgesehenen Kontrollstellen und -behörden

6. *Kontrollbescheinigung*: Es ist keine Kontrollbescheinigung notwendig.

7. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2013.

Indien, Ziff. 3-7

3. *Produktionsvorschriften*: National Programme for Organic Production

4. *Zuständige Behörde*: Agricultural and Processed Food Export Development Authority (APEDA), www.apeda.com/organic

5. Zertifizierungsstellen:

- Aditi Organic Certifications Pvt., Ltd., www.aditicert.net
- APOF Organic Certification Agency (AOCA), www.aoca.in
- Bureau Veritas Certification India Pvt. Ltd.,
www.bureauveritas.co.in
- Control Union Certification, www.controlunion.com
- Ecocert India Pvt. Ltd., www.ecocert.in
- Food Cert India Pvt. Ltd, www.foodcert.in
- IMO Control Pvt. Ltd., www.imo.ch
- Indian Organic Certification Agency (Indocert), www.indocert.org
- ISCOP (Indian Society for Certification of Organic Products),
www.iscoporganiccertification.com
- Lacon Quality Certification Pvt. Ltd., www.laconindia.com
- Natural Organic Certification Association, www.nocaindia.com
- OneCert Asia Agri Certification Pvt. Ltd., www.onecertasia.in
- Rajasthan Organic Certification Agency (ROCA),
www.rajasthankrishi.gov.in/Departments/SeedCert/index_eng.asp
- SGS India Pvt. Ltd., www.in.sgs.com
- Uttaranchal State Organic Certification Agency (USOCA),
www.organicuttarakhand.org/products_certification.htm
- Vedic Organic Certification Agency, www.vediccertification.com

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stelle: wie unter Punkt 5.

7. Befristung der Aufnahme: Bis zum 30. Juni 2014.

Israel, Ziff. 3-7

3. Produktionsvorschriften: National Standard for organically grown plants and their products

4. Zuständige Behörde: Plant Protection and Inspection Services (PPIS),
www.ppis.moag.gov.il

5. Zertifizierungsstellen:

- Agrior Ltd.-Organic Inspection & Certification, www.agrior.co.il
- IQC Institute of Quality & Control, www.iqc.co.il
- Plant Protection and Inspection Services (PPIS),
www.ppis.moag.gov.il
- Skal Israel Inspection & Certification, www.skali.co.il

6. Kontrollbescheinigungserteilende Stelle: wie unter Punkt 5.

7. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2013.

Neuseeland, Ziff. 3-7

3. *Produktionsvorschriften*: NZFSA Technical Rules for Organic Production

4. *Zuständige Behörde*: New Zealand Food Safety Authority (NZFSA), www.nzfsa.govt.nz/organics/

5. *Zertifizierungsstellen*:

- AsureQuality, www.organiccertification.co.nz
- BIO-GRO New Zealand, www.bio-gro.co.nz

6. *Kontrollbescheinigungserteilende Stelle*: Ministry of Agriculture and Forestry (MAF) – New Zealand food Safety Authority (NZFSA).

7. *Befristung der Aufnahme*: Bis zum 30. Juni 2011.

Anhang 9

**Teil A:
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen
aus biologischer Landwirtschaft**

**Schweizerische Eidgenossenschaft
Kontrollbescheinigung für die Einfuhr von Erzeugnissen aus
biologischer
Landwirtschaft**

Teil A Ziff. 2

2. Einfuhr gemäss:	
Bio-Verordnung, Artikel 23 (Länderliste)	☐
Bio-Verordnung, Artikel 24 (Einzelermächtigung)	☐
Bio-Verordnung, Artikel 23a (Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden)	☐

Anhang 11
(Art. 4d)

Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden

Zur Zeit noch kein Eintrag

Konkordanztafel Revision Bio-Verordnung 2009

CH-Verordnung neu Artikel	Stichwort	CH-Verordnung alt Artikel	Stichwort	EG-Verordnung neu Artikel	Stichwort	Allgemein Bemerkungen
Bio-Verordnung SR 910.18: Art. 1 Abs. 2 und 3	Ziel und Anwendungsbereich, Jagd & Fischerei, Erweiterung auf Hefe			834/2007: Art. 1	Ziel und Anwendungsbereich, Jagd & Fischerei, Erweiterung auf Hefe	
SR 910.18: Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Verbot der Verwendung von GVO	SR 910.18: Art. 3 Abs. 1 Bst. c	Verzicht auf Einsatz von GVO	834/2007: Art. 9	Verbot der Verwendung von GVO	"Verzicht" zu schwach, wird umformuliert in ein Verbot
SR 910.18 Art. 10 Abs. 2	Verbot der Hydrokultur			889/2008: Art. 4	Verbot der Hydrokultur	Nachvollzug EG-Recht Verwendung der Hydrokultur bisher in CH nicht geregelt
SR 910.18: Art. 12 Abs. 2	Ausnahmebestimmungen für Pflanzenschutzmittel (Insektenfallen)			834/2007: Art. 16	Ausnahmebestimmungen für Pflanzenschutzmittel (Insektenfallen)	Nachvollzug EG-Recht Ermöglicht unter strengen Beschränkungen die Bewilligung von chemisch-synthetischen Stoffen in Fällen für Schadinsekten
SR 910.18: Art. 12 Abs. 2bis	Verbot min. N-Dünger			834/2007: Art. 12	Verbot min. N-Dünger	Nachvollzug EG-Recht. Bisher in CH nicht geregelt
SR 910.18: Art. 13a Abs. 6	Verwendung nicht-biol. Saatgut, Pflanzkartoffeln, veg. Vermehrungsmaterial	SR 910.18: Art. 13a Abs. 6	veg. Vermehrungsmaterial wird ersetzt durch Pflanzkartoffeln	889/2008: Art. 45	Verwendung nicht-biol. Saatgut, Pflanzkartoffeln, veg. Vermehrungsmaterial	Anpassung an EG-Recht. Die Verwendung von nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial wird analog EG gelockert
SR 910.18 Art. 15 Abs. 2.3	Anbindehaltung von Tieren	SR 910.18: Art. 15 Abs. 2.3	Anbindehaltung von Tieren	889/2008: Art. 39	Anbindehaltung von Tieren	Streichung des Begriffs "Kleinbetrieb"
SR 910.18: Art. 16i	Grundsätze für Verarbeitung von Lebensmitteln			834/2007: Art. 6	Grundsätze für Verarbeitung von Lebensmitteln	Artikel vollständig übernommen, neu
SR 910.18: Art. 16j Abs. 1	räumliche und zeitliche Trennung	SR 910.18: Anhang 1 Teil D Abs. 4 Bst. b	räumliche und zeitliche Trennung der Aufbereitung	834/2007: Art. 19 Abs. 1	räumliche und zeitliche Trennung	Betrifft eigentlich nur Futtermittel. Wurde auf "Erzeugnisse" erweitert.
SR 910.18: Art. 16j Abs. 1 Bst. e	GVO-Verbot in Lebensmitteln	SR 910.18: Art. 18 Abs. 1 Bst. e	GVO-Verbot in Lebensmitteln	834/2007: Art. 9	Verbot der Verwendung von GVO	
SR 910.18: Art. 16j Abs. 2 Bst. a	Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlicher Erzeugung	SR 910.18: Art. 18 Abs. 1 Bst. b	Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlicher Erzeugung	834/2007: Art. 19 Abs. 2 Bst. a	Erzeugnis überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlicher Erzeugung	keine materielle Änderung
SR 910.18: Art. 16j Abs. 2 Bst. b	Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Wasser, Salz, Mikroorganismen, etc.	SR 910.18: Art. 18 Abs. 1 Bst. c	Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Wasser, Salz, Mikroorganismen, etc.	834/2007: Art. 19 Abs. 2 Bst. b	Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Aromen, Wasser, Salz, Mikroorganismen, etc.	keine materielle Änderung
SR 910.18: Art. 16j Abs. 2 Bst. c	nichtbiologische Landwirtschaftliche Zutaten	SR 910.18: Art. 18 Abs. 1 Bst. d	nichtbiologische Landwirtschaftliche Zutaten	834/2007: Art. 19 Abs. 2 Bst. c	nichtbiologische Landwirtschaftliche Zutaten	keine materielle Änderung
SR 910.18: Art. 16j Abs. 2 Bst. d	Verbot der gleichzeitigen Verwendung von biologischen und nichtbiologischen Zutaten	SR 910.18: Art. 21	Verbot der gleichzeitigen Verwendung von biologischen und nichtbiologischen Zutaten	834/2007: Art. 19 Abs. 2 Bst. d	Verbot der gleichzeitigen Verwendung von biologischen und nichtbiologischen Zutaten	Artikel 21 wurde aufgehoben, obwohl er sich auf den ganzen Artikel 1 Abs. 1 bezieht. Dann aber wäre der Ausdruck "Zutat" falsch, die sich eindeutig auf Lebensmittel bezieht.

SR 910.18: Art. 16j Abs. 2 Bst. d	Umstellungszutaten	SR 910.18: Art. 21	Zutaten aus Produktion nach anderen Regeln			Umstellungszutaten dürfen auch nicht zusammen mit den gleichen biologischen Zutaten vorkommen. Regelung weicht von EG ab.
SR 910.18: Art. 16k Abs. 1	Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung	SR 910.18: Art. 18 Abs. 2	Departement legt zulässige Stoffe fest	834/2007: Art. 21 Abs. 1	Kriterien für bestimmte Erzeugnisse und Stoffe bei der Verarbeitung	
SR 910.18: Art. 16k Abs. 2	Erzeugnisse und Stoffe müssen in der Natur vorkommen etc.	SR 910.18: Anhang 3 Einleitung	Definition von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	834/2007: Art. 21 Abs. 1	Erzeugnisse und Stoffe müssen in der Natur vorkommen etc.	Anforderungen für Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs früher in Einleitung des Anhangs 3. Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden in EG-VO nicht definiert, nur "Zutaten" gemäss LM-Recht.
SR 910.18: Art. 16k Abs. 3	Zulassung von nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten	SR 910.18: Art. 18 Abs. 3	Zulassung von nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten	834/2007: Art. 21 Abs. 2	Zulassung von nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten	Dieser Absatz entspricht der bisherigen CH Formulierung und wurde nicht an das neue Zulassungsverfahren der EG angepasst.
SR 910.18: Art. 16k Abs. 3	Zulassung von nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten	SR 910.18: Art. 18 Abs. 3	Zulassung von nichtbiologischen landwirtschaftlichen Zutaten	889/2008: Art. 29	Zulassung nichtbiologischer Zutaten	Zulassungsprozedere mit Verlängerung von höchstens drei mal um 12 Monate nicht übernommen.
SR 910.18: Art. 16l	Vorschriften für Verarbeitung von Futtermitteln			834/2007: Art. 18	Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Futtermittel	Gesamter Artikel übernommen mit Ausnahme von Abs. 3 (chemisch-synthetische Lösungsmittel). In EVD geregelt.
SR 910.18: Art. 16m	Vorschriften für die Herstellung von biologischer Hefe			834/2007: Art. 20	Vorschriften für die Herstellung von biologischer Hefe	Artikel vollständig übernommen
SR 910.18: Art. 18	Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel			834/2007: Art. 19	Vorschriften für die Herstellung verarbeiteter Lebensmittel	Gesamter Artikel so übernommen
SR 910.18: Art. 18 Abs. 1 Bst. a	Kennzeichnung von 95% Produkten	SR 910.18: Art. 18	Kennzeichnung in der Sachbezeichnung	834/2007: Art. 23 Abs. 4	Kennzeichnung von 95% Produkten	95%-Produkte bleiben erhalten
SR 910.18: Art. 18 Abs. 1 Bst. b	Kennzeichnung im Verzeichnis der Zutaten				Kennzeichnung im Verzeichnis der Zutaten	70%-Produkte sind entfallen, neu ab 1.1.09 dafür die Kennzeichnung im Verzeichnis der Zutaten
SR 910.18: Art. 18 Abs. 1 Bst. c	Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Jagd und Fischerei				Kennzeichnung von Erzeugnissen aus Jagd und Fischerei	neu ab 1.1.09
SR 910.18: Art. 18 Abs. 2 Bst. a	Hefe als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs			889/2008: Art. 27 Abs. 2 Bst. c	Hefe als Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs	

Konkordanztabelle Revision Bio-Verordnung 2009

SR 910.18: Art. 21c	Gemeinsame Kennzeichnungsbestimmungen, Angabe der Codenummer der Zertifizierungsstelle	SR 910.18: Art. 18, Abs. 4	Angabe des Namens und/oder Codenummer der Zertifizierungsstelle	834/2007: Art. 24 Abs. 1 Bst. a	Codenummer der Zertifizierungsstelle	Neu ist nur noch die Codenummer anzugeben. Neuer Abschnitt gemeinsame Bestimmungen wurde geschaffen (gilt z.B. auch für Futtermittel).
SR 910.18: Art. 23a	Liste anerkannter ZS und Kontrollbehörden			834/2007: Art. 32 Abs. 2	Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen	Neue Importbestimmungen; Delegationsnorm für Anerkennung von Zertifizierungsstellen für Einfuhr
SR 910.18: Art. 23a	Liste anerkannter ZS und Kontrollbehörden			834/2007: Art. 33 Abs. 3	Anerkennung von Kontrollbehörden und Kontrollstellen	Delegationsnorm für Anerkennung von Zertifizierungsstellen für Einfuhr
SR 910.18: Art. 24 Abs. 1 + 2	Einzelermächtigungen; Anpassen an Möglichkeit gemäss Art. 23a Liste ZS/Kontrollbehörden			834/2007: Art. 33	Einfuhr gleichwertiger Erzeugnisse	Anpassung an neue Artikel 23a
SR 910.18: Art. 24 Abs. 1 + 2	Einzelermächtigungen; Anpassen an Möglichkeit gemäss Art. 23a Liste ZS/Kontrollbehörden			1235/2008: Art. 19 Abs. 1	Einfuhr gleichwertiger Erzeugnisse mit Importgenehmigung	Anpassung an neue Artikel 23a
SR 910.18: Art. 24a Abs. 2	KB: Anpassung an Art. 23a (Liste ZS)			834/2007: Art. 33	Einfuhr gleichwertiger Erzeugnisse	Anpassung an neue Artikel 23a
SR 910.18: Art. 30, Abs. 1bis	Bio-Zertifikat: Klare Anforderungen an Information auf den Bescheinigungen (Zertifikat)			834/2007: Art. 29 Abs. 1 + 2	Bescheinigung der ZS an Unternehmer, die konforme Erzeugnisse herstellen	Anforderung an Bescheinigung bisher nicht ausdrücklich geregelt
SR 910.18: Art. 39j Abs. 1 Bst. a	Übergangsfrist in CH länger, bis 31.12.2010			389/2008: Art. 95 Abs. 8 ii	Übergangsfrist Codenummer	Übergangsfrist für neuen Art. 21c
SR 910.18: Art. 39j Abs. 1 Bst. b	Von EG übernommen			389/2008: Art. 27 Abs. 2 Bst. c	Übergangsfrist Hefe	Übergangsfrist für neu eingeführte Bestimmungen zur Hefe
SR 910.18: Anhang 1	Kontrollanhang					Gesamter Anhang in neuer Fassung. Dazu wurden die Art. 30 bis 35, Art. 63, Art. 64, Art. 68, Art. 77 bis 90 der VO (EG) 889/2008 übernommen und an die Schweizerischen Verhältnisse angepasst.

EVD-Verordnung Bio		SR 910.181: Art. 3 Abs. 1 Bst. a	Erzeugnisse und Stoffe gemäss Anhang 3 Teil D	SR 910.181: Anhang 3 Teil C	Verwendung nicht biologischer Zutaten	889/2008: Art. 28	Verwendung nicht biologischer Zutaten	Dieser Artikel wurde in Bst. a integriert mit dem Verweis auf den Anhang 3 Teil D. Teil C wurde in Teil D umbenannt.
SR 910.181: Art. 3a	Herstellung von biologischer Hefe						Herstellung von biologischer Hefe	
SR 910.181: Art. 4d	Liste anerkannter ZS und Kontrollbehörden. Verweis auf Anh. 11 (Liste ZS)				bisher nicht vorhanden	1235/2008: Art. 3	Einfuhr konformer Erzeugnisse	Anpassen an neue Importbestimmungen
SR 910.181: Art. 16a Bst. c	Ausstellen KB auch für Einführen gem Art. 23a				bisher nicht vorhanden	834/2007: Art. 32	Einfuhr konformer Erzeugnisse	Anpassen an neue Importbestimmungen
SR 910.181: Art. 16a Bst. c	Ausstellen KB auch für Einführen gem Art. 23a					834/2007: Art. 33	Einfuhr gleichwertiger Erzeugnisse	Anpassen an neue Importbestimmungen
SR 910.181: Anhang 3 Teil A	Lebensmittelzusatzstoffe mit Sternchen					889/2008: Art. 27 Abs. 2 Bst. a+b	Lebensmittelzusatzstoffe mit Sternchen	Als Fussnote unter Tabelle
SR 910.181: Anhang 3 Teil A-C	Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von biologischen Lebensmitteln			SR 910.181: Anhang 3 Teil A-C	Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von biologischen Lebensmitteln	889/2008: Anhang 8	Bestimmte Erzeugnisse und Stoffe zur Herstellung von biologischen Lebensmitteln	Anhang 3 wurde vollständig überarbeitet und 1.1 von EG übernommen (mit Ausnahme von Teil B2)
SR 910.181: Anhang 3 Teil B2	Farbstoff zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen			SR 910.181: Anhang 3 Teil B2	Farbstoff zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen	889/2008: Art. 27 Abs. 1 Bst. d	Farbstoff zum Stempeln von Fleisch und Eierschalen	Farbstoffe befinden sich im Anhang 3 Teil B2
SR 910.181: Anhang 3 Teil B2	Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe			SR 910.181: Anhang 3 Teil B2	Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe	889/2008: Art. 27 Abs. 4	Farben von gekochten Eiern	
SR 910.181: Anhang 3 Teil B3	Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe			SR 910.181: Anhang 3 Teil B3	Nicht direkt eingesetzte Hilfsstoffe			Teil B2 ist eine CH- Eigenlösung und wurde so belassen
SR 910.181: Anhang 3 Teil D	Nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs			SR 910.181: Anhang 3 Teil C	Nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	889/2008: Anhang 9	Nichtbiologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs	Umbenennung von Teil C in Teil D
SR 910.181: Anhang 11	Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden					1235/2008: Anhang 1		Anpassen an neue Importbestimmungen